

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 14.03.2024** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Neubau Feuerwehrrätehaus Langenthal; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Im Kreuzfeld" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Vorstellung aktuelles Sanierungsgutachten Ulfenbachstraße 6
4. Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Feuerwehr Langenthal;
Mittelbereitstellung im Jahr 2024 aufgrund der voraussichtlichen Lieferung im Jahr 2024
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2029
 - e) Finanzstatusbericht
6. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen,

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 04.03.2024

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

20.02.2024

AZ: 1314/01 (AK)

Sitzungsvorlage

Neubau Feuerwahrerätehaus Langenthal; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Im Kreuzfeld" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Änderung des Flächennutzungsplanes

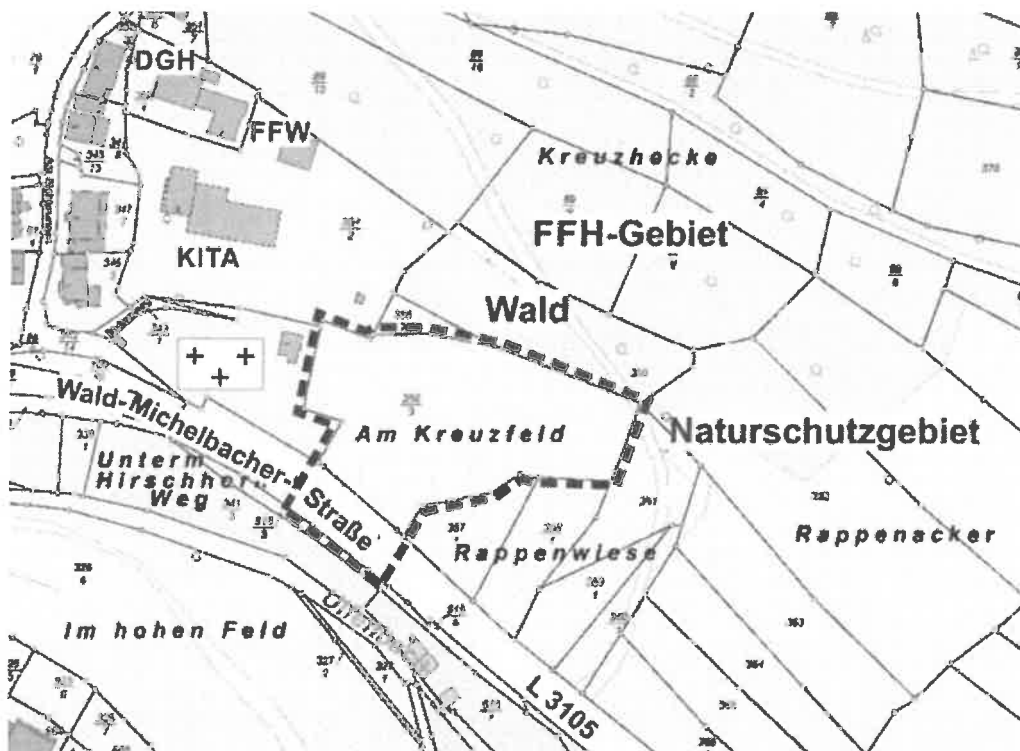
Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	15.02.2024	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	3.	27.02.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		14.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses mit Dorfgemeinschaftshaus zu schaffen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Kreuzfeld“.

Übersichtskarte:

Vorläufiger Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kreuzfeld“. Änderungen können sich u.a. aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergeben. Maßgeblich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs für die Beschlussfassung über den Bebauungsplan.



Begründung:

Die baulichen Rahmenbedingungen für die Feuerwehr in Langenthal entsprechen nicht mehr den technischen und rechtlichen Anforderungen, die nach heutigen Maßstäben einzuhalten sind. Eine Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes oder ein Neubau auf dem Bestandsgrundstück sind nicht möglich, da auch Bedarf für einen zusätzlichen Einstellplatz für ein neues Fahrzeug benötigt wird.

Somit wird für das Feuerwehrhaus ein Neubau erforderlich. Ähnliche Ausgangsbedingungen und bauliche Anforderungen wie für die Feuerwehr, bestehen für das Dorfgemeinschaftshaus. Auch hier wird ein Neubau notwendig. Zur Minimierung des Flächenbedarfs und des baulichen Aufwandes sollen die beiden Einrichtungen möglichst auf einer Fläche gemeinsam neu errichtet werden. Ausschlaggebend für die Standortwahl sind die Anforderungen an das Feuerwehrhaus (Erreichbarkeit, Einhaltung von Hilfs-/ Rettungsfristen).

Nach intensiver Suche nach geeigneten Flächen hat sich als möglicher neuer Standort, von dem aus auch die Rettungsfristen eingehalten werden können, eine freie Fläche im Gemarkungsbereich „Am Kreuzfeld“ am östlichen Ortsrand von Langenthal im Anschluss an das Gelände des Friedhofs herausgestellt.

Die für den Neubau vorgesehenen Grundstücke liegen im Außenbereich in der freien Feldflur. Feuerwehrhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulassungsfähig sind, für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Raumplanerisch ist von Bedeutung, dass die zu überplanenden Flächen dem Außenbereich angehören. Im Regionalplan Südhessen (RPS 2010) ist der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, überlagert von Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Eingefasst wird der Planbereich, wie der gesamte Siedlungsbereich von Langenthal, von Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Festlegung des unmittelbaren Planbereichs als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft steht der Entwicklung nicht entgegen. Die überlagernde und die angrenzende Darstellung ziehen voraussichtlich einen hohen Begründungsaufwand für die Flächeninanspruchnahme ggf. fachgutachterliche Untersuchungen nach sich, mit denen auch die Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nachgewiesen werden muss.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich ebenfalls den landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich zugeordnet. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zur Wahrung des Entwicklungsgebots wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der Bebauungsplan wird in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. März 2024 von Herrn Andreas Richter, KUBUS Planung, Wetzlar, ausführlich vorgestellt.

Dem Magistrat liegen die Unterlagen bereits vor, siehe Einladung 15.02.2024.



Abbildung 1: Regionalplan Süd Hessen 2010

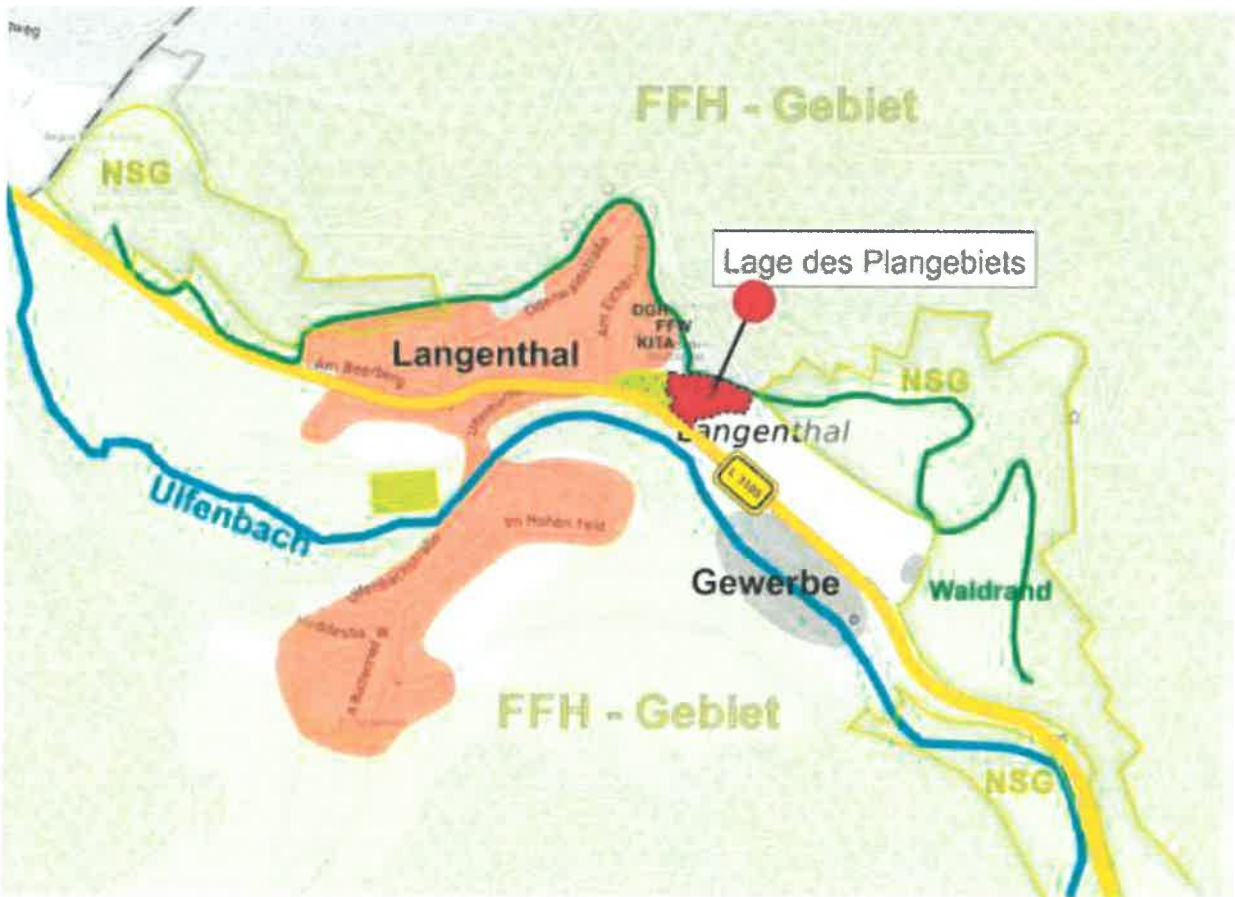


Abbildung 2: Übersicht Planungsthemen

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Afs:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche östlich des Friedhofs Langenthal im Gemarkungsbereich „Am Kreuzfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beschließen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Kreuzfeld“.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche östlich des Friedhofs Langenthal im Gemarkungsbereich „Am Kreuzfeld“ beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Kreuzfeld“.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Stadt Hirschhorn (Neckar), Stadtteil Langenthal

Bebauungsplan „Am Kreuzfeld“

Planstand: Vorentwurf, 01/2024

Textliche Festsetzungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)

in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind ein Feuerwehrhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit alle für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.1 PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen, sofern nicht besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit andere Befestigungsarten erfordern.
 - 2.2 Dachflächen (ausgenommen Vordächer) bis zu einer Neigung von 10° sind zu mindestens 80% zu begrünen. Zulässig ist der Aufbau von PV-Anlagen und von Anlagen der Gebäudetechnik.
 - 2.3 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, resiliente Laub- und Obstgehölze (Bäume und Sträucher) zu verwenden.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)
- 3.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (errechnet nach GRZ) sind locker mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen und als extensiv gemähte Wiesenflächen zu gestalten.
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Zulässig sind pflegende Rückschnitte von Bäumen und Sträuchern.

Hinweise:

Stellplätze

Für die Errichtung der notwendigen Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) in der jeweils gültigen Fassung.

Denkmalschutz:

Gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

Verwendung von Niederschlagswasser:

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Wasser- und Bodenschutz

Grundwasser:

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Erdaushub:

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf § 3 und § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aufschüttungen:

Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von

mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 1.1 Boden für Feststoffe im Eluat einzuhalten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neusten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

Die Regelungen der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021, BGBl I, Nr. 43, S. 2598, mit Wirkung vom 01.08.2023) sind einzuhalten.

Natur-/ Artenschutz:

Vermeidung von Lichtimmissionen

Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 Kelvin und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.

Notwendige Rückschnitt-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Regionales Saatgut

Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

Bauzeitenbeschränkung

Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden.

Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Nisthilfen

Im nahen Umfeld sind an geeigneten Standorten insgesamt 4 Nistkästen für Nischenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

Wetzlar, Januar 2024

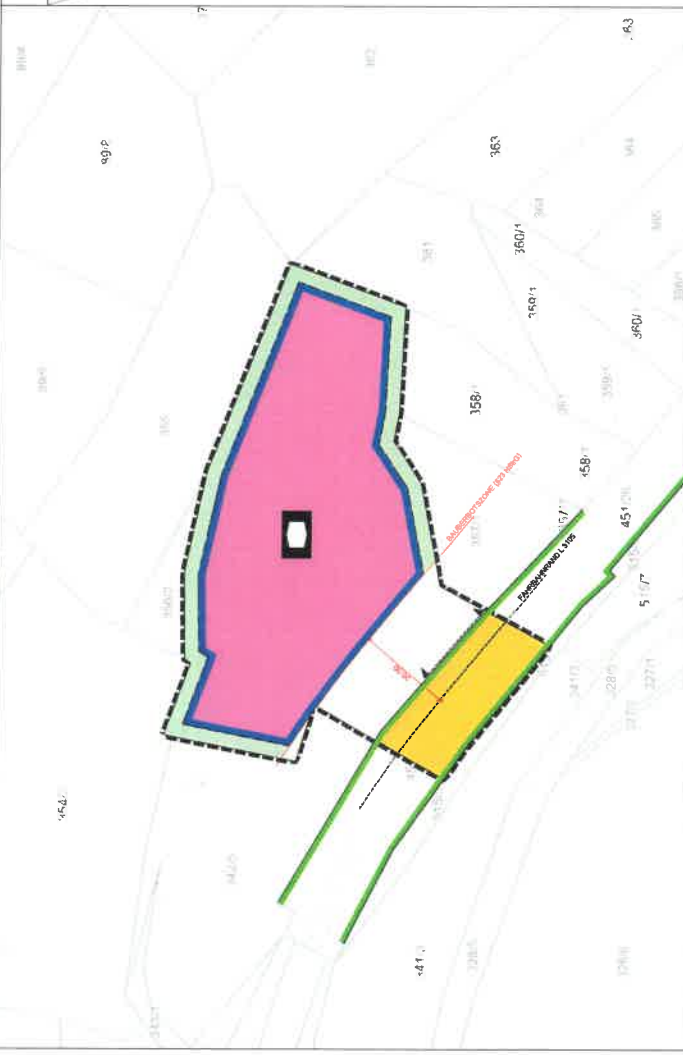
Planbearbeitung:

KUBUS

KUBUS planung gmbh & co.kg
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar



Stadt Hirschhorn Bebauungsplan "Am Kreuzfeld"



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BaunVO),
Bauordnungsverordnung (BaunVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)
In der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

LEGENDE

- Katastermäßliche Darstellungen**
- Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Polygonepunkt
 - Flurnummer
 - Vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzzeichen
- Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen**
- Baugruppe, Bauweise (S. 3012, BauGB)
 - Baugruppe
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Flächen für den Gemeinbedarf (S. 3013, BauGB)
 - Aber: solchen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Vorkatastralflächen (S. 3011, BauGB)**
- Städteverflechtungen
 - Stadteingrenzungslinie
 - Erlaubnisbereich
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Baubereichs
 - Nachträgliche Übernahmen, Kennzeichnungen
 - Bauverbotszone (20 m) gemäß § 23 HBO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister	PROFORMALE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister
RECHTSGRUNDLAGEN Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister	ENTWURFSVERFAHREN Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister
ÖFFENTLICHE ANFRAGE Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister	BETEILIGUNG DER BEWAHREN Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister
SATZUNGSBESCHLÜSSE Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister	RECHTSGRUNDLAGEN Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ im Jahr _____ am _____ im Jahr _____ beschlossen. Der Magistrat Bürgermeister

PLATZHALTER

Stadt Hirschhorn
Hirschhornplan 200 | 67111 Hirschhorn

KUBUS planung gmbh & co. kg
Kreuzfeldweg 1, 67111 Hirschhorn
Telefon: 0641 3042-0 | Fax: 0641 3042-100
www.kubus-planung.com

Projekt: Hirschhorn
Mitarbeiter: T. Weidner
Datum: 30.03.2024
Blatt: 01/01

04.03.2024

AZ: 9105/87 (AE)

Sitzungsvorlage

Vorstellung aktuelles Sanierungsgutachten Ulfenbachstraße 6

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	3.	14.03.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Thomson aus Eberbach, wurde als unabhängiges Energieberatungsbüro für ein Sanierungsgutachten für das städtische Gebäude Ulfenbachstraße 6 in Langenthal beauftragt. Der erste Entwurf vom 16.12.2023 diente als Besprechungsgrundlage und wurde dem Stadtverordnetenvorsteher, den Fraktionsvorsitzenden und dem Magistrat am 13.02.2024 per Mail zugestellt. Diese Version 1 stellte selbstverständlich noch nicht den finalen Plan dar, aber somit sind die Inhalte für die Entscheider nicht komplett neu.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Thomson, erhält die Stadt Anfang März den überarbeiteten Sanierungsfahrplan und die Vorstellung desselbigen findet in der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2024 statt. Sobald das Schriftstück bei der Verwaltung eintrifft, wird es umgehend an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zugestellt.

In dem Gutachten sind mehrere Maßnahmenpakete zur energetischen Sanierung der Alten Schule Langenthal vorhanden. Von Seiten der Verwaltung wurden noch keine Anträge auf Förderung gestellt, denn ohne politischen Auftrag ist eine solche Antragsstellung gar nicht möglich.

Das Ingenieurbüro empfiehlt per Mail-Nachtrag, die Einstellung von Mitteln für das Gebäude für folgende Maßnahmen:

- a) Erneuerung der Heizungsanlage, denn diese ist abgängig – also dringendst erneuerungsbedürftig. Für welche Technik sich schlussendlich entscheiden wird, werden die Beratungen ergeben.
- b) Dämmung der Speicherdecke und die verbesserte thermische Trennung der Tür der Wohnung zum Hausflur. Hier besteht dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung des Wärmeschutzes, Energieeinsparung und Wohnwertes der Wohnung.

Wenn somit für das Jahr 2024 noch etwas in Angriff genommen werden soll, wird noch ein Haushaltsansatz benötigt, da noch keine Kosten für das Gebäude im Haushaltsplanentwurf vom 15.01.2024 enthalten sind.

Beschlussvorschlag :

Ohne Beschlussvorschlag an die Stavo.

ges.: Bgm	Hauptamt Datum 04.03.2024	Finanzabteilung Datum 04.03.2024
-----------	--	---

23.02.2024

AZ: 1314/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Feuerwehr Langenthal; Mittelbereitstellung im Jahr 2024 aufgrund der voraussichtlichen Lieferung im Jahr 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	29.02.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	29.02.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		14.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Langenthal soll ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) über eine Landesbeschaffungsaktion des Landes Hessen erhalten. Dies wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2022 beschlossen. Damals wurde von Kosten in Höhe von 170.000,00 € für das Fahrzeug, 15.000,00 € für die Sonderausstattung und 10.000,00 € für noch zusätzlich benötigte Ausstattung für das Fahrzeug ausgegangen.

Anzumerken ist hier, dass der bezifferte Betrag für die Ausstattung nur einen Teil der Kosten der Gesamtausstattung darstellt. Hier sollten die Ausrüstungsgegenstände verteilt über die nächsten Haushaltsjahre beschafft werden.

Nach diesem Beschluss wurde alles in die Wege geleitet, um die Beschaffung des MLF voranzutreiben. Der Förderbescheid des Landes Hessen und die damit einhergehende Zusage zur Beschaffung des Fahrzeuges über eine Landesbeschaffungsaktion ging am 03.04.2023 bei der Stadt Hirschhorn ein. Hierin wurde auch mitgeteilt, dass die Kosten des Fahrzeuges höher als ursprünglich geplant sein werden.

Es wurde davon ausgegangen, dass das Fahrzeug in der Grundausstattung rund 200.000,00 € kosten wird. Die Stadt hätte hierbei einen Eigenanteil von 168.680,18 € zu tragen. Somit erhalten wir eine Förderung in Höhe von 31.319,82 € für dieses Fahrzeug.

Geplant waren weitere Kosten in Höhe von 25.000,00 € (15.000,00 € Sonderausstattung und 10.000,00 € Ausrüstung). Diese Kosten wurden also nicht angepasst.

Im Förderbescheid wurde die Auslieferung des Fahrzeuges mit „voraussichtlich im Jahr 2025“ angegeben.

Über den Eingang des Förderbescheides und die damit verbundene Mitteilung über die gestiegenen Kosten, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2023 informiert. Im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2024 wurde deshalb eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 225.000,00 € für das Jahr 2025 für das MLF eingeplant.

Aktuelle Situation

Am 20.02.2024 fand das Abstimmungsgespräch mit dem Aufbauhersteller (Firma Brandschutztechnik Görlitz) zum betroffenen Fahrzeug statt. Hierbei wurden unter anderem die Ausstattung, die Sonderausstattung sowie die Beladung des Fahrzeuges zusammen mit Vertretern der Feuerwehren besprochen.

Überraschenderweise wurde bei diesem Gespräch auch mitgeteilt, dass die Aufbaufirma das MLF für die Feuerwehr Langenthal voraussichtlich im November/Dezember 2024 bauen, und Ende Dezember 2024 ausliefern möchte.

Die früher angekündigte Lieferung führt nun dazu, dass die im Haushaltsplan 2024 eingeplanten Mittel (Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 sowie Beschaffungen für die Beladung des Fahrzeuges im Jahr 2024 + 2025), im Haushaltsjahr 2024 nun doch komplett benötigt werden.

Zudem muss die gesamte Beladung, also die Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeuges, bei der Auslieferung auf den Fahrzeug verlastet sein, damit dieses vom technischen Prüfdienst abgenommen wird. Somit müssen alle Beschaffungen für das Fahrzeug nun schnellstmöglich angegangen werden.

Die Kosten für das Fahrzeug lassen sich in drei Bereiche aufgliedern

- 1. Kosten für das Fahrzeug inkl. Grundausstattung**
- 2. Kosten für die Sonderausstattung des Fahrzeuges**
- 3. Kosten für die Beladung des Fahrzeuges**

1. Kosten für das Fahrzeug inkl. Grundausstattung = 200.000,00 €

Nach dem Gespräch am 20.02.2024 wurde direkt nochmals Kontakt mit dem Land Hessen bezüglich der voraussichtlichen Kosten für das Fahrzeug aufgenommen. Herr Krauß konnte daraufhin bestätigen, dass die Gesamtkosten inkl. der Grundausstattung für das Fahrzeug bei rund 200.000,00 € liegen werden. Hier sollte sich keine Änderung zur Info aus dem Förderbescheid mehr ergeben.

2. Kosten für die Sonderausstattung des Fahrzeuges = 25.000,00 €

Geplant waren Kosten von 15.000,00 € für die Sonderausstattung des Fahrzeuges. Dazu gehören Dinge wie Schneeketten, Front-Strahler (als Arbeitsscheinwerfer), der Einbau von Ladehalterungen für Funkgeräte, Handlampen und den Stromerzeuger, Dachkästen zur Lagerung von Gegenständen, die Sicherheitsbeklebung des Fahrzeuges und verschiedene Halterungen für die Ausrüstungsgegenstände, welche auf dem Fahrzeug verlastet werden sollen. Somit ist die Sonderausstattung des Fahrzeuges immens wichtig, um die Funktionalität des Fahrzeuges und somit dessen Nutzen zu erhöhen.

Im Gespräch mit der Aufbaufirma wurden die Kosten für die Sonderausstattung gemeinsam besprochen, da hier viele Dinge (wie Platz und Gewichtsreserve) beachtet werden müssen. Die Gesamtkosten für die Sonderausstattung werden voraussichtlich rund 25.000,00 € betragen und somit rund 10.000,00 € mehr als bisher geplant. Das genaue Angebot für die Sonderausstattung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

3. Kosten für die Beladung des Fahrzeuges = 57.402,00 €

Geplant waren im Jahr der Lieferung des Fahrzeuges Beladungsgegenstände mit Kosten in Höhe von 10.000,00 € anzuschaffen. Die weitere Beladung sollte über die Jahre bis zu Lieferung des Fahrzeuges nach und nach geschehen.

Da das Fahrzeug nun bereits in diesem Jahr geliefert werden soll, wird die gesamte vorgesehene Beladung des Fahrzeuges bereits bei der Auslieferung benötigt. Dies bedeutet, dass die geplante Vorgehensweise nicht mehr realisierbar ist. Im Jahr 2024 müssen nun alle Ausrüstungsgegenstände für das Fahrzeug beschafft werden.

Die benötigte Beladung wurde durch die Feuerwehr zusammengestellt und die Übersichten als Anlage beigefügt. Hierbei wurde zwischen der Normbeladung und der Zusatzbeladung unterschieden.

Insgesamt werden somit Mittel in Höhe von rund 57.402,00 € benötigt, um das Fahrzeug zu beladen und um dieses vom technischen Prüfdienst abgenommen zu bekommen.

Im Haushaltsplan 2024 waren insgesamt Mittel in Höhe von 20.000,00 € für techn. Geräte und Ausstattung für die FFW Langenthal eingeplant. Teile davon, waren für die Beladung des MLF vorgesehen (7.490,00 €). Diese Mittel werden somit nicht mehr bei dieser Investition benötigt. Auch der erhöhte Ansatz für das Jahr 2025 mit Kosten von 18.000,00 € für die Hydraulischen Rettungsgeräte kann gestrichen werden, da diese bereits 2024 beschafft werden müssen.

Zuschüsse

Das MLF wird über eine Landesbeschaffungsaktion erworben. Somit übernimmt das Land alle Arbeiten und Aufwendungen, welche mit der Ausschreibung und Beschaffung des Fahrzeuges zusammenhängen. Zudem erhält die Stadt Hirschhorn eine Förderung des Fahrzeuges in Höhe von 31.319,82 €.

Weiterhin hat sich der Feuerwehrverein der Feuerwehr Langenthal bereit erklärt, die Kosten für die Beklebung des Fahrzeuges selbst zu übernehmen. Die Beklebung soll bei einer externen Firma und nicht beim Aufbauhersteller erfolgen. Der Verein übernimmt hier die kompletten Kosten sowie die Abwicklung des Ganzen.

Zudem war geplant eine Spendenaktion zu starten um weitere Finanzmittel zu generieren. Die Feuerwehr Langenthal wurde hier bereits tätig und hat viele Gespräche geführt. Die Spenden sollen so erfolgen, als ob die Spender einzelne Ausrüstungsgegenstände für die Beladung des Fahrzeuges direkt finanzierten. Deshalb wird diese Spendenaktion und der dadurch ermittelte Betrag erst in der nächsten Zeit ermittelt werden können.

Anzumerken ist auch noch, dass das aktuelle Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) der Feuerwehr Langenthal nach der Auslieferung des MLF verkauft werden kann. Aktuell werden solche Fahrzeuge, nach Info der FFW Langenthal, noch mit einem Wert von ca. 10.000,00 € gehandelt.

Zusammenfassung:

Das MLF für die Feuerwehr Langenthal soll bereits in diesem Jahr geliefert werden. Deshalb müssen folgende Mittel im Haushaltsplan 2024 veranschlagt werden:

Investition Nr. 2023/01 „FFW Lgt, Beschaffung Mittleres Löschfahrzeug (MLF)

Fahrzeug inkl. Grundausstattung:	200.000,00 €
Sonderausstattung:	25.000,00 €
Beladung:	58.000,00 €
Gesamt Investitionen:	283.000,00 €

Planbare Zuschüsse: **31.319,82 €**

Damit die Beschaffung des Fahrzeuges sowie der dazu benötigten Beladung im Jahr 2024 erfolgen kann, muss die Verwaltung ermächtigt werden, die Mittel bereits vor der Genehmigung des Haushaltsplanes zu bewirtschaften. Dies wäre über § 99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) möglich, da es sich um die Fortsetzung einer Beschaffung des Finanzhaushaltes handelt, für die im Haushaltsplan 2023 bereits Mittel vorgesehen waren (§ 99 (1) Nr. 1 HGO).

Finanzieller Ausblick

Die benötigten Finanzmittel für das Fahrzeug werden über Kredite finanziert. Das bedeutet für die Stadt voraussichtlich folgende Belastungen ab dem Jahr 2026, ohne die Instandhaltungskosten des Fahrzeuges:

Kosten	283.000,00 €
Zuschuss	31.300,00 €
Verbl. Kosten	251.700,00 €

Abschreibung (25 Jahre)	10.068,00 €
---------------------------------	--------------------

Tilgung (30 Jahre)	8.390,00 €
Zinsen (1 %)	25.170,00 €

Belastung ord. Ergebnis (Abschr. + Zinsen)	35.238,00 €
Belastung Finanzhaushalt (Tilgung + Zinsen)	33.560,00 €

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die Beschaffung des Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Feuerwehr Langenthal folgende Mittel im Haushaltsplan 2024 zu veranschlagen:
 - 1.1 Investition Nr. 2023/01 „FFW Lgt, Beschaffung Mittleres Löschfahrzeug (MLF) neue Mittel in Höhe von 283.000,00 € und Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 225.000,00 € für das Jahr 2025

- 1.2 Verminderung des Ansatzes bei der Investition Nr. 2013/04 „FFW Lgt.; techn. Geräte und Ausstattungen“ von 20.000,00 € auf 12.510,00 € sowie Streichung des Ansatzes für die hydraulischen Rettungsgeräte im Jahr 2025 in Höhe von 18.000,00 €
- 1.3 Einplanung eines Zuschusses in Höhe von 31.300,00 € durch das Land Hessen für die Beschaffung des MLF
- 2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Mittel für das MLF (Investition Nr. 2023/01: 283.000,00 €) bereits vor Genehmigung des Haushaltsplanes zu bewirtschaften. Die Voraussetzungen des § 99 der Hessischen Gemeindeordnung sind erfüllt.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- 1. Für die Beschaffung des Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Feuerwehr Langenthal werden folgende Mittel im Haushaltsplan 2024 veranschlagt:
 - 1.1 Investition Nr. 2023/01 „FFW Lgt, Beschaffung Mittleres Löschfahrzeug (MLF) neue Mittel in Höhe von 283.000,00 € und Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 225.000,00 € für das Jahr 2025
 - 1.2 Verminderung des Ansatzes bei der Investition Nr. 2013/04 „FFW Lgt.; techn. Geräte und Ausstattungen“ von 20.000,00 € auf 12.510,00 € sowie Streichung des Ansatzes für die hydraulischen Rettungsgeräte im Jahr 2025 in Höhe von 18.000,00 €
 - 1.3 Einplanung eines Zuschusses in Höhe von 31.300,00 € durch das Land Hessen für die Beschaffung des MLF
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Mittel für das MLF (Investition Nr. 2023/01 283.000,00 €) bereits vor Genehmigung des Haushaltsplanes zu bewirtschaften. Die Voraussetzungen des § 99 der Hessischen Gemeindeordnung sind erfüllt.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

19.02.2024

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024;

- a) Haushaltssicherungskonzept**
- b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024**
- c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029**
- d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2029**
- e) Finanzstatusbericht**

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	29.02.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		14.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 besonders hinzuwirken:

- **Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – nicht erfüllt!**
- **Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – nicht erfüllt!**
- **Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – nicht erfüllt!**
- **Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind
- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet

werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genügend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2024 auszugleichen.

- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – nicht erfüllt!**

Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein. Dies ist jedoch der Fall, da in allen Finanzplanungsjahren der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres negativ ist und alle freien Finanzmittel somit aufgebraucht werden.

Der Haushaltsplan wurde am 03.01.2024 durch die Verwaltung aufgestellt, am 15.01.2024 durch den Magistrat beschlossen und am 07.02.2024 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und bis zur Beschlussfassung noch weiterhin geben wird, werden tagesaktuelle Änderungslisten von der Verwaltung erstellt, die zu den jeweiligen Haushaltsberatungen ausgeteilt und dort dann beraten werden.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist

nicht genehmigungsfähig!

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt des Jahres 2024 und in den Folgejahren

Aufgrund des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2024 ist der Ergebnishaushalt nicht genehmigungsfähig. Auch nach dem Rückgriff auf die vorhandene Rücklage in Höhe von 911.903,99 € kann der Fehlbetrag nicht ausgeglichen werden.

Eine Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 kann jedoch nur mit einem Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2024 erfolgen.

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2029) wird in der Summe auch ein ordentlicher Fehlbetrag generiert, so dass auch die Ergebnisplanung des Ergebnishaushaltes nicht genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserung führt, erreicht werden.

Die notwendigen Ergebnisverbesserungen müssen im Zuge von Aufwandsminderungen (Streichungen von Haushaltsansätzen) und Ertragssteigerungen erreicht werden um eine Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 erreichen zu können.

Vor allem sind die mit dem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen, wie z.B. eine einzuplanende Grundsteuererhöhung in den Folgejahren (wie diese auch in den Haushaltssicherungskonzepten für die Jahre 2022 und 2023 eingeplant wurde) grundlegend, um eine Genehmigungsfähigkeit herstellen zu können.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung des Finanzhaushaltes

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2024 auszugleichen. Somit scheint der Finanzhaushalt 2024 genehmigungsfähig.

Auch in den Jahren der Finanzplanung (bis 2027) werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Da keine „freien Finanzmittel“ zu deren Deckung vorhanden sind (diese müssen alle im

Jahr 2024 aufgebraucht werden), ist die **Finanzplanung des Finanzhaushaltes nicht genehmigungsfähig.**

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2024 inkl. der Finanzplanung erscheint nur über den Beschluss von Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen (diese vor allem in den Folgejahren), sowie dem **Beschluss einer Grundsteuererhöhung mindestens im Haushaltssicherungskonzept** möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse in der Finanzplanung des Ergebnis- und im Finanzhaushaltes muss ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2024 aufgestellt werden.

Als einzige fest planbare Konsolidierungsmaßnahme wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Folgejahren angesehen.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2025 (735.085 €) kann zum Stand 15.01.2024 nicht ausgeglichen werden. Hierfür wäre eine Erhöhung der Grundsteuer um aktuell 597 Hebesatzpunkte notwendig.

Die weiteren Jahre wären zum jetzigen Stand (15.01.2024) des Haushaltsplanes damit auch ausgeglichen.

Ziel der Haushaltsplanberatungen muss es mindestens sein, die Fehlbeträge der Jahre 2024 und 2025 auszugleichen, sodass eine Grundsteuererhöhung im Haushaltssicherungskonzept erst ab dem Jahr 2026 eingeplant werden müsste.

Somit hätte man die bereits 2023 eingeplante Erhöhung der Grundsteuer für das Jahr 2025 um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben.

Da es im Zuge der Haushaltsberatungen noch weitere Änderungen am Haushaltsplan und der dazugehörigen Finanzplanung vorgenommen werden, wird die Erhöhung der Grundsteuer im Haushaltssicherungskonzept so berechnet, dass alle Rücklagen aufgebraucht und eine Haushaltsgenehmigung erreicht werden kann.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals aufgezeigt werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt.

Die wesentlichen Änderungen im Haushalt 2024 gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurden in einer Liste zusammengefasst (Anlage zum Haushalt). Mit dieser Liste kann die nochmalige Verschlechterung der geplanten Ergebnisse des Jahres 2024 begründet werden.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss :

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.

Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024 bis 2028 verursacht durch die unabwiesbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.

- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
 Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024 bis 2028 verursacht durch die unabwiesbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2024 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.